

Amtsgericht Köln

Vert.	Frist not.	EB	KO/ KIA	Mod.
RA	EINGEGANGEN			Kontak- nöt.
SB	01. SEP. 2014			Rück- spr.
Rück- spr.	JÖRG REUFFURTH RECHTSANWALT			akt. Empf.
zJA				Stet. Empf.



-112- Amtsgericht Köln, 50922 Köln

Herrn Rechtsanwalt
Jörg Peter Reuffurth
Neusser Straße 2
50670 Köln

26.08.2014

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

112 C 124/14

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter

Frau Hauch

Durchwahl

0221/477-1818

Ihr Zeichen: Rosenberg - 185/13

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in dem Rechtsstreit

Rosenberg gegen Interessenverband Contergangeschädigter und
deren Angehörige, Contergangeschädigtenhilfswerk Bezirk Köln e. V.

erhalten Sie auf Anordnung des Gerichts die Anlage(n) zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Hauch

Justizbeschäftigte

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift

Luxemburger Str. 101

50939 Köln

Sprechzeiten

Mo., Di., Mi. und Fr. von 8:00 -

12:00 Uhr, Do. von 9:00 -

12:00 Uhr und von 14:00 -

15:00 Uhr

Telefon

0221/477-0

Telefax:

0221/477-33 33

E-Mail:

Poststelle@ag-koeln.nrw.de

www.ag-koeln.nrw.de

Nachtbriefkasten:

Luxemburger Str. 101, 50939

Köln

Konten der Gerichtskasse

Köln: Deutsche Bundesbank

Filiale Köln IBAN DE 44 3700

0000 0037 0015 10, BIC

MARKDEF1370, Sparkasse

KölnBonn IBAN DE51 3705

0198 0036 1329 67, BIC

COLSDE33

- Abschrift -

Amtsgericht Köln



-112- Amtsgericht Köln, 50922 Köln

Rechtsanwälte
BAKOKA, Koparan & Dr. Kaba
Unter Sachsenhausen 35
50667 Köln

26.08.2014
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
112 C 124/14
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau Hauch
Durchwahl
0221/477-1818

Ihr Zeichen: aka 13/00935/off

Sehr geehrte Herren,

in dem Rechtsstreit

Rosenberg gegen Interessenverband Contergangeschädigter und
deren Angehörige, Contergangeschädigtenhilfswerk Bezirk Köln e. V.

wird erwogen, den Einspruch gegen das Versäumnisurteil des
Amtsgerichts Köln vom 15.07.2014 (Aktenzeichen: 112 C 124/14)
durch Urteil, welches keiner mündlichen Verhandlung bedarf, als un-
zulässig zu verwerfen, weil er nicht fristgerecht eingelegt worden ist.

Die Frist beträgt nach § 339 Abs. 1 ZPO zwei Wochen ab Zustellung
der angefochtenen Entscheidung.

Sie ist hier nicht gewahrt, weil die angefochtene Entscheidung bereits
am 17.07.2014 zugestellt worden ist, der Einspruch jedoch erst am
20.08.2014 bei Gericht eingegangen ist.

Sie erhalten hiermit Gelegenheit, **innerhalb einer Woche** Stellung zu
nehmen.

Es wird angeraten, schon aus Kostengründen, den Einspruch zurück-
zunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Schönberger

Richterin

Anschrift
Luxemburger Str. 101
50939 Köln
Sprechzeiten
Mo., Di., Mi. und Fr. von 8:00 -
12:00 Uhr, Do. von 9:00 -
12:00 Uhr und von 14:00 -
15:00 Uhr
Telefon
0221/477-0
Telefax:
0221/477-33 33
E-Mail:
Poststelle@ag-koeln.nrw.de
www.ag-koeln.nrw.de
Nachbriefkasten:
Luxemburger Str. 101, 50939
Köln
Konten der Gerichtskasse
Köln: Deutsche Bundesbank
Filiale Köln IBAN DE 44 3700
0000 0037 0015 10, BIC
MARKDEF1370, Sparkasse
KölnBonn IBAN DE51 3705
0198 0036 1329 67, BIC
COLSDE33

Rechtsanwälte KOPARAN • DR. KABA • Unter Sachsenhausen 35 • 50667 Köln

Amtsgericht Köln
Luxemburger Str. 101
50939 Köln

VORAB PER TELEFAX: 477-3333

In dem Rechtsstreit

Rosenberg ./ . Interessenverband Contergangeschädigter e. V.

Az: 112 C 124/14

zeigen wir an, dass wir den beklagten Verein vertreten und in
seinem Namen und Auftrag

Einspruch

gegen das Versäumnisurteil vom 15.07.2014, dem Beklagten
zugestellt am 7.08.2014 einlegen.

Wir beantragen,

das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Unter Sachsenhausen 35
50667 Köln
Telefon: + (49) 221 / 800 63 99
Telefax: + (49) 221 / 800 64 01
Internet: www.bakoka.de
eMail: info@bakoka.de

Datum

20.08.2014

Unser Zeichen

aka 13/00935/off

Rechtsanwälte

SEYDI KOPARAN*

DR. AZIZ KABA*

BETÜL DALMAN

Geschäftskonto

Kreissparkasse Köln
Kontonummer: 160267
Bankleitzahl: 370 502 99

IBAN: DE 54 3705 0299 0000 160267
SWIFT-BIC: COKSDE 33

Fremdgeldkonto

Kreissparkasse Köln
Kontonummer: 57011
Bankleitzahl: 370 502 99

IBAN: DE 89 3705 0299 0000 57011
SWIFT-BIC: COKSDE 33

Steuer / Register

USt-IdNr.: DE 223 532 329

Partnerschaftsgesellschaft
mit beschränkter Berufshaftung

Eingetragen beim Amtsgericht Essen
Registerblatt PR 1156

*Eingetragener Partner

Streitwert 3.000 Euro (gemäß Schreiben des Gerichts vom 13.08.2014).

Begründung:

Richtig ist, dass der Beklagte mit Vorstandsbeschluss vom 16.09.2013 den Kläger aus dem Verein als Mitglied ausgeschlossen hat. Die Vorstandssitzung fand auch statt. An der Vorstandssitzung haben die Vorstandsmitglieder Udo Herterich, Brigitte Gerards und Gabriele Brall teilgenommen.

Beweis: Zeugnis des Herrn Udo Herterich, der Frau Brigitte Gerards, der Frau Gabriele Brall, zu laden über den Beklagten.

Der Vorstand stellte in dieser Sitzung fest, dass der Kläger trotz Zahlung eines Beitrags von 35 Euro am 6.09.2013 mit erheblichen Mitgliedschaftsbeiträgen in Rückstand geblieben war und demgemäß nach § 3 Nr. 4c) aus dem Verein ausgeschlossen werden durfte. Der Kläger hatte von 1995 bis 2012 keine Mitgliedsbeiträge gezahlt. Es hätte der Rückstand auch von 2 Jahresbeiträgen für einen Vereinsausschluss genügt, d. h. 2011 und 2012. Über den Vereinsausschluss wurde der Kläger mit Schreiben vom 25.09.2013 in Kenntnis gesetzt.

Der Kläger würde mehrfach mündlich wie auch schriftlich daran erinnert, dass seine Mitgliedsbeiträge nur bis 1994 gezahlt sind und er seitdem im Rückstand ist, zuletzt mit Schreiben vom Au-

Beim angegriffenen Vorstandsbeschluss vom 16.09.2013 ging es aber nicht mehr um die Frage des Stimmrechts auf der Mitgliederversammlung, sondern um die Frage des Weiterbestehens der Mitgliedschaft trotz fehlender Mitgliedsbeiträge. Diese Frage regelt nicht § 7 Nr. 4 sondern § 3 Nr. 4 c) der Satzung. Die Bestimmungen haben unterschiedliche Voraussetzungen. Trotz des Vereinsausschlusses ließ sich der Kläger nicht davon abbringen, an der Mitgliederversammlung am 5.10.2013 zu erscheinen und daran teilzunehmen. Um den Versammlungsfrieden nicht zu stören, duldete der Versammlungsleiter die Anwesenheit des Klägers.

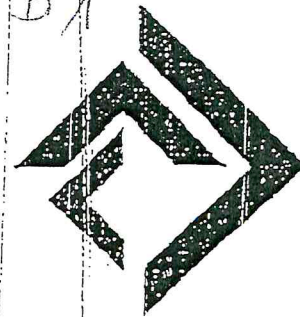
Der Jahresbeitrag gemäß § 8 der Satzung ist nur ein Mindestbeitrag. Der tatsächliche Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung im Beschlusswege festgesetzt. Es handelt sich nicht um eine Satzungsänderung, wenn die Mitgliederversammlung einen höheren Beitrag als in § 8 Nr. 1 Satz 1 festsetzt. Die Mitgliederversammlung hatte den Jahresbeitrag zuletzt auf einer Jahresversammlung auf 35 Euro erhoben. Dem Vereinsregister war dies nicht bekannt zu geben.

Beweis im Bestreitensfall: Vorlage des Protokolls der entsprechenden Mitgliederversammlung.

Der Vortrag des Klägers über die angeblich lasche Haltung des Beklagten gegenüber Mitgliedern bei Beitragsrückständen ist unzutreffend. Der Vortrag des Klägers über vereinspolitische

Interessenverband Contergangeschädigter
und deren Angehörige
Contergangeschädigtenhilfswerk
Bezirk Köln e.V.

Anlage B 1



Interessenverband Contergangeschädigter und deren Angehörige
Contergangeschädigtenhilfswerk Bezirk Köln e.V. - Auf der Ruhr 7 - 50667 Köln

Herrn
Michael Rosenberg
Ährenweg 22
50933 Köln

Gemeinnütziger
mildtätiger Verein

Auf der Ruhr 7
50667 Köln

Telefon 0221 - 257 46 22

Köln, im November 2003

2. Zahlungserinnerung / Mitgliedsbeitrag

Liebe Mitglieder,

noch einmal erinnern wir an die ausstehenden Mitgliedsbeiträge.

Der Mitgliedsbeitrag ist für uns, den Verband und seine Mitglieder wichtig, denn damit finanzieren wir die Arbeit und die Aktivitäten des Verbandes.

Bei der Durchsicht ist uns aufgefallen, dass Sie/Du seit 1995 keinen Beitrag mehr gezahlt haben/hast und in den letzten Wochen auch nicht bei uns eingegangen ist.

Dadurch ist ein Betrag von Euro 280,44 offen.

Wir würden uns freuen, wenn dieser Betrag spätestens bis zum 28. November 2003 bei uns eingehen könnte.

Wer den Mitgliedsbeitrag nicht zahlt, zahlen kann/will, der wird in Zukunft bei uns als „nicht zahlendes Mitglied“ geführt und wird weiterhin von uns alle Informationen, Schreiben und Einladungen erhalten.

Allerdings werden wir für die Veranstaltungen wie z.B. die „Kölner Lichter Schifffahrt“, den Schmerzkongress und andere geplante Veranstaltungen im nächsten Jahr die Teilnehmerbeiträge nur noch für die „zahlenden Mitglieder“ übernehmen bzw. anteilig zahlen.

Ich denke; dafür wird jeder Verständnis haben.

Falls aus finanziellen Engpässen eine Zahlung nicht möglich ist, bitten wir um telefonische Rücksprache mit uns (Udo Herterich, Tel.: 02203/92 30 74). Wir werden sicherlich gemeinsam einen Weg finden, dieses Problem zu lösen

Lassen Sie es sich gut gehen.

60,- DM = 30,68 Euro

Bis dahin

Ihr/Euer Vorstand

Schirmherr:
Der Oberbürgermeister
der Stadt Köln

1. Vorsitzender:
Udo Herterich
Auf dem Knöpp 2
51145 Köln
☎ 02203 / 92 30 74

2. Vorsitzende:
Marie-Therese Herzog
Lohsestraße 3
50733 Köln
☎ 0221 / 72 37 14

3. Vorsitzende:
Angelika Scherer
Vogelbergstraße 206
50969 Köln
☎ 0221 / 360 52 10

info@contergan-koeln-iv.de
www.contergan-koeln-iv.de

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft, Köln
Konto 70 680 00
BLZ 370 205 00